



An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenbastei 5
1010 Wien

per E-Mail: Abt.11@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 6. August 2018
Zl. B,K-500-1/060818/DR,RE

GZ: BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
2000 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf aus kommunaler Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Folgende Bestimmungen werden jedoch kritisch beurteilt, sie werden auch mit Verbesserungs- und wo nötig mit Änderungsvorschlägen versehen:

Zu Z.2. (§ 1 Abs. 1 lit. b):

Der Begriff eines Schutzgutes „Fläche“ erscheint, auch wenn er in Verbindung mit „Boden“ gebracht werden soll, unseres Erachtens nach einerseits als zu unbestimmt und andererseits nicht eingegrenzt; schließlich kann eine Fläche ja auch den Bereich des Bodens definieren. Auch die Erläuterungen liefern in diesem Zusammenhang keine befriedigende Begründung für eine allenfalls beabsichtigte Erweiterung der Schutzgüter. Es müsste daher schon in den Gesetzestext eine Präzisierung der Fläche in Richtung Größe, Befestigung, besondere



Beschaffenheit etc. aufgenommen werden, zumindest aber müsste der neue Begriff in den Plural gesetzt werden.

Zu Z. 6 (§ 2 Abs. 6):

Da immer eine oder mehrere Gemeinden Hauptbetroffene von einem UVP-Vorhaben oder Großverfahren ist bzw. sind, wird nach dem Wort „wahrzunehmen“ folgende Ergänzung des geplanten Gesetzeswortlautes gefordert: *„Vor der Einrichtung (Bestellung) des Standortanwaltes ist das Einvernehmen mit der/den vom Vorhaben betroffenen Gemeinde/n herzustellen.“*

Zu Z. 16 (§ 19 Abs. 1):

Aus der für die Gemeinde im letzten Halbsatz vorgesehenen Verpflichtung, auf Verlangen Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form in die von der Behörde bereitgestellten Unterlagen zu gewähren, könnte jedermann (§ 19 Abs. 5) das Recht ableiten wollen, dass ihm die Gemeinde auf ihre Kosten Kopien der Projektunterlagen zur Verfügung stellen muss. Zur Klarstellung, dass Kopien oder Ausdrücke von Projektunterlagen von Interessenten selbst zu bezahlen sind, sollte folgender Zusatz angebracht werden. *„§ 17 Abs. 1 AVG ist anzuwenden.“* Alternativ dazu wäre folgende Formulierung ebenfalls geeignet: *„Jedermann kann sich von den Projektunterlagen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf seine Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen.“*

Zu Z. 21. (§ 16 Abs. 3):

Der im Gesetzesentwurf vorgenommene Verweis auf Absatz 4 und 5 des § 39 AVG ist aufgrund der Unterlagen nicht nachvollziehbar, da diese Passagen, die nun laut § 16 Abs 3 des Entwurfes nicht anwendbar sein sollen, noch gar nicht in Kraft getreten sind.

Zu dieser geplanten Änderung ist festzustellen, dass sie im Vergleich zur derzeitigen Gesetzeslage eine Verschlechterung bzw. Einschränkung von Parteienrechten darstellt. Zudem ist unverständlich, warum nicht einmal der

Behörde die Möglichkeit gegeben werden soll, ein Ermittlungsverfahren von Amts wegen jederzeit fortzusetzen. Zumindest für die zuletzt formulierten Bedenken liefert unserer Ansicht nach das in den Erläuterungen angeführte EuGH Urteil C-137/14 (Kommission gegen Deutschland) keine ausreichende Begründung.

Zu Z. 25 (§ 19 Abs. 12):

Die geplante Ergänzung (Parteistellung des Standortanwaltes) sollte systematisch besser durch eine Neuformulierung des § 19 Abs. 3 erfolgen, die wegen der Beschwerdemöglichkeit von Umweltanwalt und Gemeinden an das Bundesverwaltungsgericht ohnedies erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel